

## St. Lucia\*

I. Vorbemerkungen . . . . .	1
II. Die Staatsangehörigkeit . . . . .	2
A. Allgemeines . . . . .	2
B. Die einzelnen Gesetzestexte . . . . .	3
1. Saint Lucia Constitution Order, 1978 . . . . .	3
2. Citizenship of Saint Lucia Act, No. 7, 1979, idF v 1984 . . . . .	4
III. Das Ehe- und Kindschaftsrecht . . . . .	8
A. Allgemeines . . . . .	8
B. Die einzelnen Gesetzestexte . . . . .	12
1. Das Zivilgesetzbuch von Saint Lucia idF des Gesetzes 12/1995 . . . . .	12
2. Das Adoptionsgesetz No. 41/1953 idF v 1989 . . . . .	31
3. Das Scheidungsgesetz No. 2/1973 idF des Gesetzes 4/1988 . . . . .	36

I. VORBEMERKUNGEN<sup>1</sup>

Die zweitgrößte der westindischen Windward-Inseln war zuerst 1635 franz unter dem Namen Saint Lucie geworden. Die Souveränität wechselte dann 14 mal zwischen Frankreich und England, die je 7 mal die Insel besaßen. Zweimal (1723 und 1748) war die Insel auch zwischen beiden Staaten neutrasiliert.

Durch Art. 3 des Friedensvertrags von Amiens v 27.3.1802 war die Insel von den Briten, die sie seit 1796 besaßen, an Frankreich zurückgegeben worden. Nach Wiederaufleben der Feindseligkeiten zwischen den beiden Mächten wurde sie am 19.6.1803 wieder von Engländern besetzt. Nach Art. VIII des Ersten Pariser Friedens v 30.5.1814 (iK 17.6.1814) wurde Saint Lucia ein letztes Mal von Frankreich an England abgetreten. Da diese Bestimmung gem Art. XI des Zweiten Pariser Friedens weiter galt, war die Insel seit 17.6.1814 de jure englisch.

Seit 1838 gehörte St. Lucia als brit Kolonie zum Generalgouvernement der Windward-Insel-Föderation. Erst 1924 erhielt es erstmals eine Art Verfassung, die aber nur den ernannten gesetzgebenden Rat betraf (Legislative Council Order in Council).

1958-1962 war St. Lucia Teil der Westindischen Föderation: der Gouverneur hieß dann Administrator. Nach deren Auflösung war es wieder einfache Kronkolonie, seit 1.3.1967 aufgrund des brit West Indies Act 4 v 16.2.1967 ein assoziierter Staat. Am 22.2.1979 wurde es, als Monarchie unter der brit Krone, unabhängiger Staat des Commonwealth.

Die Bevölkerung besteht heute zu 90% aus Schwarzen, dh aus Nachkommen afrikan Negersklaven. 77% der Einwohner sind kath. Die Amtssprache ist seit 1842 englisch; auch die Gesetze (bis 1.1.1967 Ordinances, seither Acts) sind in engl Sprache verfaßt. Umgangssprache ist aber vielfach noch ein kreolisches Französisch (Patois). Oberstes Gericht ist auch für St. Lucia der „East Caribbean Supreme Court of Judicature“ in Castries, der Hauptstadt von St. Lucia.

\* Bearbeitet durch PD Dr. Hellmuth Hecker, Hamburg. Stand: 1.1.1995. Siehe auch Verfassungsregister III (1958) S 193 und VRÜ 1979 S 440.

<sup>1</sup> Verfassungsregister III (1958), S 193 und VRÜ 1979, S 440.

## St. Lucia

Eine Revised Edition der Gesetzgebung wurde 3 mal veranstaltet:

1) Rev. Ed. 1889, 111 Kapitel, erlassen durch „The Statute Law (Revised Edition) Ordinance 1887; 2) Rev. Ed. 1916, 135 Kapitel, erlassen durch Rev. Ed. of Laws Ordinance Nr. 20 v 1913, mit Amd. Nr. 29 v 1915 und Nr. 24 v 1916 (2 Bände); 3) Rev. Ed. 1957, 7 Bände.

## II. DIE STAATSANGEHÖRIGKEIT

### A. Allgemeines<sup>2</sup>

Über die Staatsangehörigkeit im Code Civil sowie im Code Civil von St. Lucia wegen des Zusammenhangs unter III A.

Die Einbürgerung wurde durch die Naturalization Ordinance Nr. 6 v 20.9.1901 geregelt, womit faktisch die Einbürgerungsvorschriften des Civil Code (Art. 17, 18) ersetzt wurden. Obwohl die Staatsangehörigkeitsvorschriften des Civil Code (Art. 14-18, 23) nie formell außer Kraft gesetzt wurden<sup>3</sup>, müssen sie spätestens durch die unten behandelten Regelungen von 1978/9 nach der Unabhängigkeit als aufgehoben angesehen werden<sup>4</sup>.

Die St. Lucia Constitution Order S.I. Nr. 229 v 22.2.1967 enthielt für den Fall der Verselbständigung in Sec. 88-95 Vorschriften über die Staatsangehörigkeit, jedoch regelte die St. Lucia Constitution Order S.I. Nr. 1901 v 20.12.1978 in Sec. 99-104 der Unabhängigkeitsverfassung die Staatsangehörigkeit selbständig und dies gilt noch heute. In der Zeit des Bestehens des Assoziierten Staats (1967-1979) besaßen die Bewohner allein die britische Staatsangehörigkeit, jedoch definierte Sec. 18 der Verfassung v 1967 die Personen „belonging to Saint Lucia“ als eine Art Indigenat.

Neben der Verfassung besteht für besondere Fragen noch ein Citizenship Act v 1979, der unten ebenfalls abgedruckt wird.

Großbritannien erstreckte vor der Unabhängigkeit St. Lucias 10 Verträge mit Staatsangehörigkeitsbestimmungen auf die Insel<sup>5</sup>, jedoch gab St. Lucia nur für zwei von ihnen eine Weiteranwendungserklärung ab, nämlich für die Konvention über die Staatsangehörigkeit der verheirateten Frau von 1957 und die Anti-Rassismus-Konvention v 1966.

<sup>2</sup> Hecker, Das Staatsangehörigkeitsrecht von Amerika, 1984, S 209.

<sup>3</sup> S Hecker, Staatsangehörigkeit im Code Napoléon, 1980, S 106.

<sup>4</sup> Wahrscheinlich sind sie schon durch den BNSA v 1914 als aufgehoben zu betrachten (S Hecker, aaO 1980, S 106).

<sup>5</sup> S Hecker, aaO 1984, S 20.